

Bericht und Antrag

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Rekurs des Friedrich Sturzenegger in Berneck, Kts. St. Gallen, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 21. November 1864*) betreffend Gerichtsstand.

(Vom 14. Juli 1865.)

Tit. I

Der in Biel (Kts. Bern) niedergelassene Johannes Sturzenegger verkaufte am 22. Oktober 1862 an Uhrmacher Wyß daselbst ein dort gelegenes Heimwesen um Fr. 8000. Von dieser Kaufsumme wurden dem Käufer Fr. 2000 an eine Pfandobligation zu verzinsen und zu bezahlen angewiesen, Fr. 6000 dagegen verblieben als Kaufsrestanz dem Verkäufer gutgeschrieben und sollten nach Jahresfrist auf dreimonatliche Kündigung abbezahlt werden, inzwischen aber Habe und Güter des Käufers dafür verbunden und das Kaufsobjekt unterpfändlich verhaftet sein. Der Kaufsvertrag wurde amtlich gefertigt und eingetragen.

Am 28. November 1862 trat der Verkäufer Joh. Sturzenegger von der Kaufsrestanz Fr. 1000 an Amtsnotar Fleuti in Biel und Fr. 5000 an seinen Bruder Joh. Ulrich Sturzenegger in Reute (Appenzell) ab, welcher letzterer hinwieder am 20. Dezember 1862 die Schuldforderung an den gegenwärtigen Rekurrenten Friedrich Sturzenegger in Berneck (St. Gallen) cedirte.

*) S. Bundesblatt v. J. 1865, Bd. I., S. 187.

Später ging die Liegenschaft aus der Hand des Wyß in andere Hände über, und Joh. Sturzenegger verkaufte seine Immobilien, die er sonst besaß, und Mobilien. Am 10. März 1863 erklärte er sich insolvent. Am 2. April verklagte ihn ein Gläubiger wegen Fallimentsbetrug, worauf er in Untersuchung gezogen und Geldstag über ihn erkannt wurde.

Unterm 15. Juni 1863 wurde Joh. Sturzenegger vom Amtsgericht Biel und am 9. September 1863 von der Polizeikammer des Kantons Bern, als Appellationsinstanz, des Betrugs zum Nachtheil einzelner seiner Geldstaggläubiger schuldig erklärt und betreffend den Kaufvertrag zwischen ihm und Wyß erkannt:

es solle die Kaufsumme, so weit sie nicht zur Bezahlung von Hypothekarforderungen diene, in die Geldstagsmasse fallen.

Das Urtheil der Polizeikammer nimmt als erwiesen an, daß Joh. Sturzenegger im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit verschiedene Verträge abschloß, in Folge welcher er sich völlig entblökte und so sein der Pfändung unterworfenenes Vermögen seinen Gläubigern gänzlich entzog. Ferner nimmt es betreffend den Kauf zwischen Joh. Sturzenegger und Wyß an, daß in der Kaufsüberlassung an Wyß die Kaufsrestanz durch Sturzenegger dazu verwendet wurde, um einzelnen Gläubigern Zahlungsanweisungen auszustellen und sie vor andern zu begünstigen, zu einer Zeit, als Sturzenegger bereits am Vorabend des Geldstags stand.

Das Urtheil stützt sich dabei auf das bernische Gesetz vom 12. Mai 1848, betreffend die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner, welches denjenigen Schuldner, der durch gewisse (näher angegebene) Handlungen seine Gläubiger zu Verlust bringt, mit Strafe bedroht und diejenigen Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch mit den aufgestellten Bestimmungen stattfinden, nichtig erklärt.

Zu der Appellationsverhandlung wurde der Cedent des Rekurrenten, Joh. Ulrich Sturzenegger, auf sein Gesuch als zivilrechtlich verantwortliche Partei vorgeladen; derselbe ließ sich durch einen Anwalt vertreten und Anträge stellen.

In Folge des betreffenden Urtheilsdispositivs wurde sodann von der Geldstagsbehörde die erwähnte Kapitalforderung von Fr. 5000 zur Geldstagsmasse des Joh. Sturzenegger gezogen, unter die Gläubiger desselben vertheilt und sodann der Forderungstitel des Rekurrenten ungünstig erklärt und amortisirt.

Ueber dieses Urtheil der Polizeikammer und die darauf gegründeten Verhandlungen der Geldstagsbehörde beschwerte sich im Mai 1864 Hr. Fürsprecher Bützberger, Namens des heutigen Rekurrenten, beim Bundesrath und verlangte Kassation des Urtheils und der eben erwähnten Ver-

handlungen, insoweit als dieselben die dem Friedrich Sturzenegger zustehende Kapitalforderung von Fr. 5000 sammt Zinsen betreffen.

Der Beschwerdesteller behauptet, Rekurrent habe von allen diesen gerichtlichen Vorgängen, wie nahe sie auch seine Interessen berührten, gar nichts zu wissen bekommen, und erst als er seine Forderung einzufassen wollte, zu seinem großen Erstaunen den Sachverhalt erfahren. Darum anerkenne er auch das gerichtliche Urtheil nicht, indem Rekurrent hiebei gar nicht gehört worden sei, und für das er den Richter als unzuständig ansehe. Indem der Beschwerdesteller die Frage untersucht, ob Rekurrent gegen diese unbefugten richterlichen Akte den Schutz der bernischen Gerichte oder der Bundesbehörden anrufen müsse, findet er, daß in ersterer Beziehung weder die Anfechtung des Urtheils der Polizeikammer, noch die Ignorirung desselben und die Einklagung der Forderung zum Ziele führen würde, und daß daher der zweite Weg eingeschlagen werden müsse, wozu Rekurrent vollkommen berechtigt sei. Er besitze nämlich den Forderungstitel von Fr. 5000, bestehend in einer durch Cession erworbenen sogenannten Kaufheile. Wenn daher die Gültigkeit der Cession streitig werde, so müsse gemäß Art. 50 und 53 der Bundesverfassung die Klage als eine persönliche Ansprache am Wohnorte des Beklagten Friedrich Sturzenegger, mithin vor den St. Gallen'schen Gerichten anhängig gemacht werden. Ebenso seien diese Gerichte allein kompetent, wenn der Besitzstand des Rekurrenten bezüglich des Kapitalbriefs und des Kapitals selbst in Frage komme, weil in diesem Falle die Klage als eine dingliche aufgefaßt und am Forum der belegenen Sache angestellt werden müsse. Dabei gibt der Beschwerdesteller allerdings zu, daß im vorliegenden Falle Niemand gegen den Rekurrenten klagend aufgetreten, sondern daß im Prozeß eines Dritten über sein Vermögen geurtheilt worden sei.

Aus der Beantwortung der Polizeikammer geht hervor, daß während der strafrechtlichen Untersuchung und Verhandlung die Cession der Kaufsrestanz von Joh. Ulrich an Friedrich Sturzenegger niemals erwähnt wurde, und daß es den bernischen Behörden nicht möglich war, dem Rekurrenten zur Wahrung seiner Interessen Gelegenheit zu geben, weil derselbe unterlassen hatte, die Cession in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen, während Sitzung 982 des bernischen Zivilgesetzbuches vorschreibt, daß jeder Uebernehmer einer Forderung, für welche ein Grundpfand haftet, dafür zu sorgen hat, daß die Abtretung in die öffentlichen Bücher eingetragen werde, und falls er wegen Unterlassung dieser Vorsicht zu Schaden kommt, dafür gegen Niemand einen Rückgriff hat.

Unterm 21. November 1864 hat der Bundesrath die Beschwerde des Rekurrenten als unbegründet verworfen. Der Bundesrath geht davon aus, daß weder Art. 53 noch Art. 50 der Bundesverfassung verletzt worden seien, denn Rekurrent sei dem verfassungsmäßigen Gerichtsstand

nicht entzogen und vor kein Ausnahmengericht gestellt worden; auch habe Niemand eine Forderung an ihn gestellt, oder ihn mit unzulässigen Arresten bedroht, vielmehr beklage er sich darüber, daß eine ihm im Kanton Bern zustehende grundpfändlich versicherte Forderung widerrechtlich in die Konkursmasse des Joh. Sturzenegger gezogen und sein Forderungstitel als ungültig erklärt und amortisirt worden sei. Nun habe aber die strafrechtliche Verfolgung des Joh. Sturzenegger vor die bernischen Gerichte gehört, und wenn dieselben ihn wegen rechtswidriger Abtretungen des Betrugs zum Nachtheil einzelner seiner Geldstaggläubiger schuldig erklärten, so sei die Annullirung der Cession zu Gunsten der Geldstaggmasse nur die nothwendige civilrechtliche Folge des Strafurtheils gewesen. Endlich weist der Bundesrath den Rekurrenten mit seiner Beschwerde, daß die Gerichte des Kantons Bern in einem Prozesse zwischen dritten Personen über einen von ihm erworbenen Titel verfügt haben, ohne ihm das rechtliche Gehör einzuräumen, an den obersten Gerichtshof von Bern behufs allfälliger Remedur, hält aber diesen Punkt keineswegs geeignet, die gänzliche Verwerfung des sonst in Sachen kompetenten bernischen Gerichtsstandes zu begründen.

Gegen diesen bundesrathlichen Beschluß ergreift nun Rekurrent unterm 25. Januar 1865 Rekurs an die Bundesversammlung, indem er auf seine früher gestellten Begehren und ihre Begründung verweist.

Ihre Kommission theilt nun aber die Auffassung des Bundesrathes. Sie kann nicht finden, daß im vorliegenden Falle eine Vorschrift der Bundesverfassung verletzt worden sei. Wie Rekurrent selbst zugibt, hat Niemand gegen ihn geklagt; vielmehr ist es an ihm, als Kläger für seine Rechte vor den bernischen Gerichten aufzutreten, vor denen seine behauptete Forderung an den dort niedergelassenen Schuldner und sein Pfandrecht an der dort gelegenen Sache allein zur Geltung gebracht werden können. Das Urtheil der Polizeikammer betrifft eine *res inter alios acta*, macht daher für den Rekurrenten kein Recht und berührt ihn wenigstens formell nicht. Da übrigens Rekurrent es unterließ, seine Forderung in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen, so mußte er sich selbst die Schuld beimeßen, daß er in dem stattgefundenen Prozeß nicht gehört werden konnte. Die bernischen Gerichte, welche in Sachen als *forum delicti commissi* gehandelt und geurtheilt haben, waren, wie auch das Konkursgericht, formell dazu kompetent, und berechtigt zu entscheiden, ob eine betrügliche Handlung des Joh. Sturzenegger vorlag und ob ein damit in Verbindung stehendes Rechtsgeschäft desselben, die Cession der Fr. 5000 an Joh. Ulrich Sturzenegger, nichtig zu erklären sei.

Ob der Entscheid materiell richtig sei, dieß zu erörtern gehört nicht in die Kompetenz der Bundesbehörden, und ebenso hat die Beschwerde über Verletzung gesetzlicher Prozeßformen bei den bernischen Gerichten und Behörden stattzufinden.

Demnach beantragt Ihnen die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des Ständerathes: Abweisung des Rekurses.

Bern, den 10/14. Juli 1865.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
Dr. Ed. Suter.

*) Die Kommission bestand aus den Herren Suter, Fracheboud, Ramsperger, Verney, Salis.

Der Nationalrath trat am 14. Juli dem Beschlusse des Ständerathes vom 5. gleichen Monats, auf Abweisung lautend, bei (siehe Seite 255 und 256 hievon).

Bericht und Antrag

der

nationalräthlichen Kommission, betreffend den Rekurs des Hrn. Joseph Stöckli in Freiburg gegen den Bundesrathesbeschuß vom 3. Juni 1863 *), betreffend Verletzung des Konkordats über Viehhauptmängel.

(Vom 14. Juli 1865.)

Tit. I

Der in Freiburg niedergelassene Rekurrent kaufte am 28. April 1862 von Bernhard Löh in Avenches (Waadt) ein Pferd, welches Löh Tags zuvor von Peter Doleires in Oleires eingetauscht hatte. Dasselbe erkrankte und ging am 29. April gl. J. zu Grunde. Da die Kan-

*) S. Bundesblatt v. J. 1865, Bd. II, S. 641.

**Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Rekurs des
Friedrich Sturzenegger in Berneck, Kts. St. Gallen, gegen den Bundesrathsbeschluß vom
21. November 1864*) betreffend Gerichtsstand. (Vom 14. Juli 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1865
Date	
Data	
Seite	374-378
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 859

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.